

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 1. Dezember 1981

204. Stück

- 
521. Bundesgesetz: Änderung der Abgabenexekutionsordnung  
(NR: GP XV RV 849 AB 888 S. 89. BR: AB 2404 S. 415.)
522. Bundesgesetz: Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung  
(NR: GP XV RV 821 AB 889 S. 89. BR: AB 2405 S. 415.)
523. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche  
(NR: GP XV RV 812 AB 871 S. 90. BR: AB 2402 S. 415.)
524. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft  
(NR: GP XV RV 811 AB 870 S. 90. BR: AB 2401 S. 415.)
525. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche  
(NR: GP XV RV 810 AB 869 S. 90. BR: AB 2400 S. 415.)
- 

### 521. Bundesgesetz vom 11. November 1981, mit dem die Abgabenexekutionsordnung geän- dert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 53/1963, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 sind die Worte „nicht die Bestimmungen über die Wahrung des Steuergeheimnisses entgegenstehen“ durch die Worte „keine zu beachtende Geheimhaltungspflicht entgegensteht“ zu ersetzen.

2. Im § 26 Abs. 1 tritt an die Stelle des Betrages von „5 S“ der Betrag von „25 S“.

3. Im § 29 Z 6 tritt an die Stelle des Betrages von „1 000 S“ der Betrag von „5 000 S“.

4. Im § 55 Z 3 ist nach dem dem Wort „Mindestlohntarif“ folgenden Beistrich das Wort „Betriebsvereinbarung“ einzufügen und danach ein Beistrich zu setzen.

5. Im § 55 erhält die bisherige Z 7 die Bezeichnung Z „8“. Folgende Z 7 ist einzufügen:

„7. Beihilfen, die zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit gewährt werden;“.

6. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Diese Bezüge können nach den für Arbeits-einkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Art des vollstreckbaren Anspruchs und der Höhe der Bezüge, die Pfändung der Billigkeit entspricht.“

7. Im § 63 sind zwischen dem Wort „Schmerzensgeld“ und dem darauf folgenden Beistrich folgende Worte einzufügen:

„oder auf Abgeltung der Mitwirkung eines Ehegatten im Erwerb des anderen (§ 98 ABGB)“.

8. § 64 Abs. 4 hat zu lauten:

„Die Beschränkungen der beiden vorhergehenden Absätze gelten nicht für die im § 63 bezeichneten Ansprüche, ausgenommen Naturalvergütungen, die einem Arbeitnehmer in landwirtschaftlichen Betrieben gewährt werden.“

#### Artikel II

Art. I Z 2 ist auf nach dem 31. Dezember 1981 beginnende Amtshandlungen anzuwenden.

#### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

**522. Bundesgesetz vom 11. November 1981 über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich zeichnet bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung 2 523 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 100 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Juli 1944.

(2) Der Bundespräsident oder ein von ihm hiezu bevollmächtigter Vertreter wird ermächtigt, namens der Republik Österreich bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusätzliche Kapitalanteile in der unter Abs. 1 genannten Höhe zu zeichnen.

(3) Die Vorsorge für die finanzielle Bedeckung trifft der Bundesminister für Finanzen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

**523. Bundesgesetz vom 12. November 1981, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157, wird geändert wie folgt:

In § 1 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1982, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 380 041 S,“.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

**524. Bundesgesetz vom 12. November 1981, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 158, wird geändert wie folgt:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 2 280 247 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger  
Kreisky

**525. Bundesgesetz vom 12. November 1981, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl.

Nr. 5/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 159, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1982 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag von 8 234 226 S,“.

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.